



AUSTRIAN BEAGLE CLUB

**AUSTRIAN BEAGLE CLUB**  
**www.beagleclub.at**

# ZUCHTORDNUNG (ZO) DES AUSTRIAN BEAGLE CLUB (ABC)

vom Vorstand des ABC am 31.01.2020 beschlossen  
**gültig ab 01.03.2020**  
Punkt D.1.5 ab 01.01.2021

## INHALT

A.	ALLGEMEINES .....	2
B.	DEFINITIONEN .....	2
C.	ÖHQB-EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN .....	4
D.	BEAGLEZUCHT-GRÜNDLAGEN .....	6
E.	BEAGLEZUCHT-ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN .....	12
F.	PFLICHTEN DES DECKRÜDENBESITZERS UND DES ZÜCHTERS .....	15
G.	AUFGABEN UND RECHTE DES ZUCHTREFERENTEN .....	17
H.	VERSTÖSSE GEGEN DIE ZUCHTORDNUNG DES ABC .....	19
I.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	20

## AUSTRIAN BEAGLE CLUB

### ABKÜRZUNGEN

ABC	AUSTRIAN BEAGLE CLUB
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
ÖJGV	Österreichischer Jagdgebrauchshundeverband
FCI	Fédération Cynologique Internationale
ZO	Zuchtordnung
ZEO	Zuchteintragungsordnung
ÖHQB	Österreichisches Hundezuchtbuch
ZZP	Zuchtzulassungsprüfung

## A. ALLGEMEINES

1. Der AUSTRIAN BEAGLE CLUB (ABC) ist der für die Rasse einzig zuständige Verein in Österreich, anerkannt vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI).
2. Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes (ZEO) und das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) in der jeweils gültigen Fassung bilden die Grundlage dieser Zuchtordnung des AUSTRIAN BEAGLE CLUB (ABC).
3. Die Zuchtordnung des ABC dient der Förderung der planmäßigen Zucht der Rasse „BEAGLE“. Es geht darin um die Ein- und Beibehaltung des vom FCI-Standard geforderten äußeren Erscheinungsbildes und des rassetypischen Wesens, sowie um die Erhaltung und Förderung der jagdlichen Eigenschaften.  
Sie regelt das gesamte Gebiet der Zuchttätigkeit und ist verbindlich für alle Mitglieder des Vereines. Sie gilt aber auch für Beaglezüchter, die keine Mitglieder im ABC sind, sofern sie ihre Zuchtprodukte in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eintragen lassen möchten. Diese Zuchtvorgänge unterliegen jedoch eigenen Bestimmungen in der ABC-Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Zuchtordnung (ZO) wurde am 31.01.2020 vom Vorstand des AUSTRIAN BEAGLE CLUB (ABC) beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft. Sie hebt alle bisherigen Bestimmungen, die der vorliegenden Zuchtordnung widersprechen, auf.

## B. DEFINITIONEN

### 1. ZÜCHTER

Züchter ist generell der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung. Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt als Züchter der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt des Wurfes. Bei Zuchtmiete ist der Züchter der Mieter der Hündin. (Als Eigentümer gilt, wer den Hund unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtskräftigen Besitz des Abstammungsnachweises, in die der vollständige Name, Adresse und Daten des Eigentümerüberganges eingetragen sind, nachweisen kann.)

### 2. ZUCHTMIETE

Das Mieten bzw. Vermieten einer Hündin zu Zuchtzwecken ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- 2.1 Die Zuchtmiethündin muss in das ÖHZB eingetragen sein und die Zuchtqualifikation gemäß der ZO des ABC idgF. erfüllen.
- 2.2 Der künftige Züchter muss im Besitz eines FCI-geschützten Zuchtstättennamens für Beagles sein, seinen Wohnsitz in Österreich haben und der geplante Wurf muss in Österreich fallen und hier aufgezogen werden.
- 2.3 Das Zuchtvorhaben muss bis spätestens 14 Tage vor dem Deckakt dem Zuchtreferenten des ABC gemeldet werden.

- 2.4 Zwischen Mieter und Vermieter muss ein schriftlicher Zuchtmietvertrag abgeschlossen werden, der den Wurfunterlagen in Kopie beigelegt werden muss. (die Verwendung des Muster- Zuchtmietvertrages des ÖKV wird empfohlen).
- 2.5 Die zur Zucht gemietete Hündin muss sich spätestens am 30. Kalendertag nach erfolgtem Deckakt und bis zur Wurfabnahme im Haushalt des mietenden Züchters befinden. Dies kann vom Zuchtreferenten unangemeldet überprüft werden.
- 2.6 Zuchtmieten über die Grenzen Österreichs hinaus, sind generell untersagt.

### 3. DECKRÜDENBESITZER

Deckrüdenbesitzer ist generell der Eigentümer des Rüden zum Zeitpunkt der Belegung.

### 4. ZUCHTSTÄTTENNAME

Die Bestimmungen rund um den Zuchtstättennamen richten sich nach der Zuchtordnung (ZO) des ÖKV in der jeweilig gültigen Fassung und werden bei einer Änderung der selbigen automatisch gültig. Hier festgehalten mit Stand 01.01.2020.

- 4.1 Der Zuchtstättenname wird über Antrag an den ÖKV von der FCI vergeben. Ein Züchter kann entweder einen Zuchtstättennamen für eine Rasse schützen lassen oder für mehrere Rassen. Dieser muss zur Bezeichnung aller Hunde einer Rasse eines Züchters verwendet werden, für die der Name geschützt worden war. Die Zuteilung dieses Zuchtstättennamens ist persönlich und auf Lebenszeit. Zuchtgemeinschaften haben einen eigenen Namen zu beantragen. Solche über die Grenzen der Republik Österreich hinaus, sind nicht gestattet. Nach der Homologierung durch die FCI kann ein Zuchtstättenname nicht mehr geändert werden. Er erlischt grundsätzlich mit dem Tod des Namensinhabers bzw. mit der Auflösung der Zuchtgemeinschaft. Jede gänzliche oder teilweise Übertragung unter Lebenden oder von Todes wegen bedarf der schriftlichen Zustimmung des ÖKV.
- 4.2 Bei der Antragstellung zur Zuerkennung eines Zuchtstättennamens bzw. zu dessen Schutz, ist das vom ÖKV aufgelegte Formular zu verwenden. Der beantragte Name muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens drei Wörtern bestehen mit maximal 20 Buchstaben. Das vollständig ausgefüllte Formular und eine Kopie eines Auszuges aus dem Zentralmelderegister (Meldeschein für Hauptwohnsitz) reicht der Antragsteller bei der Geschäftsstelle des ABC ein, die es dann an den ÖKV zur weiteren Bearbeitung weiterleitet. Die weitere Handhabung des ÖKV richtet sich nach der ÖKV ZEO §4 (7 – 10). Wenn die FCI die vorgeschlagenen Namen geprüft hat und die Exklusivität eines Zuchtstättennamens international geschützt hat, verständigt der ÖKV den Züchter und den ABC. Adressänderungen sind unverzüglich dem Zuchtreferat des ÖKV und der Geschäftsstelle des ABC bekannt zu geben.

### 5. ZUCHTREFERENT

Der Zuchtreferent leitet das Zuchtgeschehen der Rasse Beagle in Österreich.

## 7. WURFABNEHMER

Die Wurfabnehmer unterstützen den Zuchtreferenten bei den Wurfabnahmen bei den Züchtern in ganz Österreich. Sie sind weisungsgebunden und handeln nach bestem Wissen und Gewissen.

## 8. DIGITALES ZUCHTPROGRAMM

Im digitalen Zuchtprogramm verwaltet der Zuchtreferent die Daten des Beagle-Zuchtgeschehens in Österreich und fertigt damit auch die Abstammungsnachweise der Welpen an. Interessierte ABC-Mitglieder können in einen begrenzten Bereich der Daten Einsicht nehmen.

# C. **ÖHZB-EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN**

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 In das ÖHZB werden die Welpen eines gefallen Wurfes dann eingetragen, wenn der Verfügungsberechtigte über die Zuchthündin in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat, der Wurf in Österreich gefallen ist und auch hier aufgezogen wird. Es werden nur Hunde eingetragen, die mittels Mikrochip gekennzeichnet sind.
- 1.2 Für die dem ABC angehörige Züchter sowie für Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens für die Rasse „Beagle“ besteht die Verpflichtung, die von ihnen aufgezogenen Rassehunde, in das ÖHZB eintragen zu lassen. Das gilt auch für erworbene Zuchttiere, die bereits in einem anderen von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.
- 1.3 Die Eintragungsgebühren richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils geltenden Gebührenordnung des ABC, die der Vorstand festsetzt.
- 1.4 Die Zuständigkeit für die Einreichung zur Eintragung von Beagles in das ÖHZB liegt in den Händen des ABC.
- 1.5 Die Eintragung von Würfen in das ÖHZB ist vom ABC mit dem, vom Züchter verwendeten, entsprechend vom ÖKV aufgelegten Formular durchzuführen.

# AUSTRIAN BEAGLE CLUB

## 2. ÖHZB

- 2.1 Die Eintragung eines Beaglewurfes in das ÖHZB kann nur von einem Züchter beantragt werden, für den von der FCI ein Zwingernamenschutz für diese Rasse registriert wurde. Sie kann nur über den für diese Rasse zuständigen Spezialclub (ABC) erfolgen, außer die Betreuung eines Züchters obliegt gesondert dem ÖKV.
- 2.2 Die zur Zucht verwendeten Beagles müssen im ÖHZB eingetragen sein und die Züchterfordernisse des ÖKV und des ABC erfüllen. Im Ausland stehende Deckrüden müssen in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sein und die Erfordernisse der Zuchtbestimmungen in deren jeweiligem Heimatland erfüllen. Darüberhinausgehende Bestimmungen für Deckrüden aus dem Ausland werden in dieser ZO beim jeweiligen Punkt gesondert angeführt.

2.3 Entsprechend den Bestimmungen der FCI können in Österreich gezüchtete Hunde erst dann in ausländische Zuchtbücher eingetragen werden, wenn sie vorher bereits im ÖHZB eingetragen wurden.

#### 2.4 A-BLATT DES ÖHZB

In das A-Blatt des ÖHZB werden Beagles eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und des ABC entsprechen.

- Drei Ahnenreihen, die in ein von der FCI anerkanntes Zucht- bzw. Stammbuch eingetragen sind.
- Bewertungen der Elterntiere bei internationalen, nationalen Ausstellungen oder Zuchtschauen mit Vergabe des CACA gemäß der ZO des ABC idgF. siehe Punkt D.1.6.
- Beide Elterntiere erfüllen die Voraussetzungen gemäß Zuchtzulassungsprüfung des ABC gemäß der ZO des ABC idgF., siehe Punkt D.1.5 ab 01.01.2021.
- Ergebnisse der Genuntersuchungen beider Elterntiere auf „Lafora“ und „IGS“ lt. Punkt D.1.4.5.
- Generell Beachtung und Einhaltung der hinsichtlich des Zuchtvorganges bestehenden Bestimmungen des ÖKV und des ABC.
- FCI anerkannte Importhunde, die auf den Abstammungsnachweisen keine Vermerke über Unregelmäßigkeiten des Zuchtvorganges aufweisen.

#### 2.5 B-BLATT DES ÖHZB

In das B-Blatt des ÖHZB werden Beagle eingetragen, die zwar hinsichtlich Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und/oder Wesen und Formwert allen diesbezüglichen Bestimmungen der ABC-Zuchtordnung und des ÖKV entsprechen. In das B-Blatt eingetragene Beagle haben Anspruch auf Löschung und Übertragung ins A-Blatt, wenn die Anforderungen des ÖKV und des ABC für eine Eintragung ins A-Blatt nachträglich erfüllt wurden. Für im B-Blatt eingetragene Hunde gilt Zuchtverbot.

#### 2.6 REGISTER DES ÖHZB

Im Register können jene Beagle eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter, der vom Vorstand des ABC bestimmt wird, bestätigt worden ist. Nachkommen von ins Register eingetragenen Hunden werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen, die den Anforderungen zur Eintragung ins A-Blatt entsprechen müssen, im Register eingetragen.

#### 2.7 EINZELEINTRAGUNGEN

Für ABC-Züchter sowie für die Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens besteht die Verpflichtung, die in ihrem Eigentum stehenden, zur Zucht eingesetzten Rassehunde in das ÖHZB eintragen zu lassen, auch wenn diese bereits in einem anderen von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Einzelhunde werden eingetragen, wenn ihre rassereine Abstammung durch einen gültigen Abstammungsnachweis erbracht wird. Für jeden nach Österreich eingeführten Hund, der in das ÖHZB eingetragen werden soll, muss ein Export Pedigree mit Nachweis des Namen, der Anschrift und des Datums des Überganges der Eigentumsrechte auf einen österreichischen



Eigentümer vorgewiesen werden. Die ÖHZB-Nummer wird nach Zuteilung durch den Zuchtreferenten des ABC auf dem Original des Abstammungsnachweises durch den ÖKV eingetragen und ist ab dann zu verwenden.

### 3. ABSTAMMUNGSNACHWEIS

- 3.1 Jeder in Österreich gezüchtete und im ÖHZB eingetragene Hund erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis des ABC/ÖKV. Es werden dabei 4 Generationen angeführt. Bei allen Ahnen sind die Ursprungszuchtbuchnummern und allfällige weitere Zuchtbuchnummern mit Angabe der Zuchtbuchinitialen anzugeben.
- 3.2 Der Abstammungsnachweis ist eine Urkunde im Sinne des österreichischen Rechts und ist in Österreich als Zubehör zum Hund anzusehen und somit bei jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben. Dabei sind Name und Adresse des neuen Eigentümers sowie Datum des Überganges einzutragen.
- 3.3 Für einen verloren gegangenen Abstammungsnachweis kann gegen Kostenersatz ein vom Zuchtbuchführer des ÖKV bestätigtes Duplikat durch den ABC ausgestellt werden.
- 3.4 Sämtliche Eintragungsgebühren hebt der ÖKV direkt beim Züchter bzw. bei Einzeleintragungen beim Eigentümer des Hundes ein.
- 3.5 Änderungen in den Besitzverhältnissen sind nach Möglichkeit der Geschäftsstelle des ABC umgehend bekannt zu geben.

## D. **BEAGLEZUCHT-GRUNDLAGEN**

### 1. VORAUSSETZUNGEN EINES BEAGLES FÜR DEN ZUCHEINSATZ

#### 1.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Zuchtverwendung sind: Gesundheit, standardgemäße Entwicklung, rassetypisches Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife der Zuchttiere mit vom ÖKV/ABC anerkannten Abstammungsnachweisen.

Neben diesen grundsätzlichen Voraussetzungen müssen die zur Zucht verwendeten Hunde noch folgende Mindestkriterien erfüllen:

- vorgeschriebene Formwertbeurteilung
- erfolgreich abgelegte Zuchtzulassungsprüfung (ZZP) ab 01.01.2021
- Untersuchungsergebnisse für „Lafora“ und „IGS“ lt. Punkt D.1.4.5

Hat der Beagle die Zuchttauglichkeit erworben, bleibt diese generell erhalten, auch wenn er in der Folge bei einer Ausstellung mit einem nicht zur Zucht qualifizierenden Formwert beurteilt werden sollte. Nur wenn sich nachträglich ein versteckter Mangel herausstellt, der einen Zuchteinsatz nicht erlaubt, kann die Zuchtzulassung aufgehoben werden.

## 1.2. ALTERSBESCHRÄNKUNGEN

- 1.2.1 Das Mindestalter der Zuchttiere beträgt bei Rüden 18 Monate und bei Hündinnen 22 Monate zum Zeitpunkt des Decktages. Eine frühere Verwendung einer Hündin bedarf auf jeden Fall der Genehmigung durch den Zuchtreferenten.
- 1.2.2 Hündinnen dürfen frühestens bei ihrer 2. Hitze belegt werden. Das Höchstalter einer Hündin bei ihrer erstmaligen Belegung sollte maximal 5 Jahre betragen; ab 6 Jahren ist eine erstmalige Belegung untersagt. Bei einer Hündin sind maximal 2 Schnittgeburten zulässig, danach scheidet sie automatisch aus der Zucht aus.
- 1.2.3 Das Höchstalter für die zur Zucht verwendeten Beagle richtet sich generell nach den, bis zu diesem Zeitpunkt zu beobachtenden Zuchtergebnissen, sowie der Kondition und der Altersfrische des betreffenden Tieres. Für in das ÖHZB eingetragene Hündinnen gilt die Höchstgrenze von 8 Jahren; darüber hinaus benötigt sie für eine Zuchtverwendung in jedem Fall einer Sondergenehmigung durch den Zuchtreferenten. Im ÖHZB eingetragene Rüden brauchen erst ab dem vollendeten 10. Lebensjahr eine solche Sondergenehmigung.
- 1.2.4 Allgemein gilt: Zur Erlangung einer Sondergenehmigung ist vom Züchter rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftliches Ansuchen beim Zuchtreferenten mit Begründung für die gewünschte Zuchtverwendung zu stellen.
- 1.2.5 Unbeabsichtigte Deckakte vor oder nach dem jeweiligen Mindest- bzw. Höchstalter sind unverzüglich dem Zuchtreferenten zu melden. Über die Vorgangsweise zur Eintragung aus solchen Verbindungen entscheidet der Zuchtreferent in Absprache mit dem Vorstand, im Extremfall mit dem ÖKV-Zuchtleiter.

## 1.3 SONSTIGE BESCHRÄNKUNGEN

- 1.3.1 Ein Rüde darf in seinem Leben entweder insgesamt bis zu 18 Mal im Inland erfolgreich decken oder 100 Welpen im Inland (unwesentliche Überschreitung durch den letzten Deckakt ist dabei akzeptabel) aus seinen Verpaarungen bringen. Häufige Deckakte kurz hintereinander sind der Konstitution und der Gefahr der Übertragungen von Keimen wegen zu vermeiden. Deckakte von einem Rüden mit derselben Hündin innerhalb deren Hitzeperiode werden als ein Deckakt gezählt.
- 1.3.2 Eine Hündin darf insgesamt nicht mehr als 5 Würfe großziehen. Es ist ihr nicht mehr als ein Wurf innerhalb von 12 Monaten zuzumuten, unabhängig von der Wurfstärke (gerechnet von einem Deckdatum bis zum nächsten Deckdatum). Nach einem Kaiserschnitt muss mindestens eine Läufigkeit ausgelassen werden.
- 1.3.3 In einer Zuchtstätte dürfen nicht mehr als 2 Würfe gleichzeitig großgezogen werden. Bei einer Belegung einer weiteren Hündin muss zu diesem Zeitpunkt der jüngste Wurf mindestens 2 Wochen alt sein.

#### 1.3.4 Inzucht

1.3.4.1 „Inzestzucht“: darunter fallen Paarungen von Verwandten ersten Grades, z.B. Vater/Tochter, Mutter/Sohn, Geschwister oder Halbgeschwister – sind nicht zulässig.

1.3.4.2 „Enge Inzucht“: Verpaarungen mit extrem hohem Inzuchtkoeffizient sind nur mit besonderer Ausnahmegenehmigung vom Zuchtreferenten erlaubt.

#### 1.4 GESUNDHEIT

1.4.4 Allgemein dürfen, die zur Zucht verwendeten Tiere keine schweren Wesensmängel aufweisen (z.B. Angstbeißer, Hysterie) und sollen zum Zeitpunkt des Deckaktes gesund und frei von Parasiten sein. Diese Erfordernisse müssen sowohl vom Züchter als auch vom Deckrüdenbesitzer soweit es ihnen möglich ist, überprüft werden. Mit Hunden, die von der Zucht ausgeschlossen wurden, darf nicht gezüchtet werden.

1.4.5 Verpflichtende Genuntersuchungen  
Die genetischen Untersuchungen auf „LAFORA“ und „IGS“ sind ab Inkrafttreten der ABC-ZO idgF. verpflichtend für alle Zuchttiere vor dem Deckeinsatz nachzuweisen. Dazu gibt es keine Sondergenehmigung.

Folgende Konsequenzen ergeben sich aus den jeweiligen Ergebnissen:

- Das Züchten mit betroffenen Tieren (mut/mut) ist verboten. Betroffene Beagle werden automatisch von der Zucht ausgeschlossen!
- Das Züchten mit Träger-Tieren (n/mut) ist nur mit einem Zuchtpartner erlaubt, der selbst „clear“ ist (n/n).
- Hunde, die selbst „genetical clear“ sind, weil deren Elterntiere beide nachweislich „clear“ sind, müssen nicht getestet werden.
- Wird bei einer Verpaarung ein Deckrüde aus dem Ausland eingesetzt, dann darf dieser nur dann ungetestet verwendet werden, wenn er eine österreichische Hündin deckt, die selbst „clear“ ist.

#### 1.4.6 „HD“-Werte

Die HD-Untersuchung bleibt derzeit weiterhin auf freiwilliger Basis. Von der Zucht ausgeschlossen werden Hunde mit nachweislicher mittlerer und schwerer HD (D und E). Bei der Verwendung von Tieren mit HD C ist der Züchter angehalten, auf einen geeigneten Zuchtpartner zu achten.  
Siehe Punkt E.2.1

#### 1.4.7 Gesundheitsatteste

Solche Atteste, die eine Zuchtzulassung bewirken sollen, dürfen nicht aufgrund von tierärztlichen Tätigkeiten erstellt werden, die ein Tierarzt an einem Hund vornimmt, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Tag der tierärztlichen Tätigkeit war. Dies gilt auch für Tiere, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt das auch für Hunde, die in Hausgemeinschaft mit dem Tierarzt wohnen.



## 1.5 ZUCHTZULASSUNGS-PRÜFUNG (ZZP)

Diese Bestimmungen treten mit 01.01.2021 in Kraft. Bis dahin gibt es keine Zuchtzulassungsprüfung.

1.5.1 Dieses Erfordernis gilt für Zuchttiere, die nach dem 01.10.2020 geboren wurden. Jeder dieser Beagle muss einmal in seinem Leben vor seinem ersten Zuchteinsatz eine Zuchtzulassungsprüfung beim ABC positiv ablegen. Das Antreten eines Hundes kann bei negativem Ergebnis zweimal wiederholt werden. Sollte er ein drittes Mal nicht positiv abschließen, bewirkt dies automatisch ein Zuchtverbot des Hundes. Importhunde müssen die Zuchtbestimmungen des ABC ebenfalls erfüllen. Sollten Sie bereits eine Zuchtzulassung im Heimatland erreicht haben, müssen nur jene Teile der Zuchtzulassungs-Prüfung in Österreich nachgeholt werden, die das Heimatland nicht vorgesehen hatte. Im Ausland stehende Deckrüden müssen in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sein und die Erfordernisse der Zuchtbestimmungen in deren jeweiligem Heimatland erfüllen.

1.5.2 Die Prüfung wird vor einer Kommission abgehalten, die sich aus zwei Formwertrichtern und einem Leistungsrichter oder Leistungsrichter-Anwärter zusammensetzt, welche vom Zuchtreferenten oder an dessen statt von einem Wurfabnehmer unterstützt werden. Falls eine Person mehr Funktionen erfüllt, muss die Mindestanzahl an Personen in der Prüfungskommission aber auf alle Fälle drei Teilnehmer betragen.

- Die Prüfungstermine zur ZZP werden auf der ABC-Webseite veröffentlicht.
- Anmeldungen zur ZZP: das vollständig ausgefüllte ABC-Meldeformular muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin in Kopie an die Geschäftsstelle gesendet werden.
- Der Nachweis der Einzahlung der Meldegebühr ist dabei beizulegen.
- Vor Ort müssen der Abstammungsnachweis, das vollständig ausgefüllte ABC-Meldeformular und der Impfpass des Hundes im Original vorgelegt werden.
- Voraussetzungen zur ZZP:
  - a. Mindestalter 12 Monate
  - b. Eine Ausstellungsbewertung mit mindestens „sehr gut“
  - c. Untersuchung auf „Lafora“ und „IGS“
- Nur gesunde Hunde dürfen teilnehmen, die frei von Parasiten sind.
- Im Falle der Läufigkeit einer Hündin muss das beim Einbringen des Hundes auf das Gelände der ZZP der Prüfungskommission mitgeteilt werden. Die Reihung wird dementsprechend angepasst werden.
- Die ZZP darf zweimal wiederholt werden, außer es wird ein tatsächlich zuchtausschließender Fehler festgestellt, der einen künftigen Zuchteinsatz ausschließt.
- Ein Einspruch ist nicht statthaft.
- Über die Prüfung wird von der Prüfungskommission ein Protokoll geführt, das dem Hundeführer im Anschluss in Kopie mitgegeben wird.
- Das Ergebnis der ZZP kann nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ sein.

Das „Anmeldeformular zur ABC-Zuchtzulassungsprüfung“ sowie die „Durchführungsbestimmungen zur ABC-Zuchtzulassungsprüfung“ sind in der Geschäftsordnung des ABC/Dokumentensammlung in der jeweils gültigen Fassung abgelegt.

## 1.6 FORMWERT

1.6.1 Bis zum 01.01.2021 müssen Beagles als Mindestanforderung, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, auf internationalen Ausstellungen des ÖKV oder bei einer Sonderveranstaltung des Clubs, wie z.B. der Clubsiegerschau entweder **einmal ein „vorzüglich“ und einmal ein „sehr gut“** oder **bei vier solcher Ausstellungen jeweils ein „sehr gut“** erreichen. Einer der Formwerte kann aus der Jugendklasse erbracht werden, die anderen Bewertungen müssen aus einer Erwachsenenklasse kommen.

Ab dem 01.01.2021 gilt neben einer bestandenen Zuchtzulassungsprüfung als Mindestanforderung, dass der Beagle auf internationalen Ausstellungen des ÖKV oder bei einer Sonderveranstaltung des Clubs, wie z.B. der Clubsiegerschau **entweder einmal ein „vorzüglich“ und einmal ein „sehr gut“ oder bei drei solcher Ausstellungen jeweils ein „sehr gut“** erreichen konnte. Einer der Formwerte kann aus der Jugendklasse erbracht werden, die anderen Bewertungen müssen aus einer Erwachsenenklasse kommen.

1.6.2 Sollte ein Beagle zu einer Anlagenprüfung antreten wollen, ehe er auf Grund seines Alters die Gelegenheit hatte, einen Formwert zu erlangen, kann bei der AP noch von diesem Erfordernis abgegangen werden. Sollte ein Beagle bei Antritt zu einer anderen jagdlichen Prüfung noch keinen dafür erforderlichen Formwert haben, kann er einen solchen von einem Formwertrichter erhalten, sofern ein solcher erreichbar ist. Achtung: Dieser Formwert ist jedoch für die Zuchtzulassung nicht gültig; er zählt nur für die Prüfung. (generell ist der Formwert auf dem „ÖJGV-Nennformular für Bracken“ rechtzeitig vor einer Prüfung bekannt zu geben).

1.6.3 Achtung: Die Eintragung eines Hundes in ein ausländisches Zuchtbuch bewirkt nicht das Erlöschen der ehemaligen ÖHZN-Nummer!

## 2. VORAUSSETZUNGEN EINES ZÜCHTERS UND DER ZUCHTSTÄTTE

### 2.1. TIERSCHUTZ

Der Züchter ist verpflichtet, die Hunde und Welpen in seinem Besitz der ZEO des ÖKV, der ZO des ABC und den Bestimmungen des Tierschutzes entsprechend unter zu bringen, sie zu betreuen und für eine gute Sozialisierung zu sorgen.

### 2.2. ZUCHTSTÄTTENGRÜNDUNG

Als ersten Schritt muss jeder angehende Züchter einen Zuchtstättennamen für seine Zuchtstätte von der FCI schützen lassen. Näheres dazu unter B. 4. dieser ZO. Jeder Neuzüchter bekommt einen „ABC-Betreuer“ unter Absprache mit ihm vom Zuchtreferenten zur Seite gestellt, der ihn unterstützen soll und an den er sich jederzeit wenden kann. Das kann entweder der Zuchtreferent selbst sein, einer der Wurfabnehmer oder auch ein erfahrener Züchter.

Die neue Zuchtstätte wird vor dem ersten geplanten Wurf vom Betreuer besichtigt und der ABC-Betreuer erstellt darüber für den Zuchtreferenten einen Bericht anhand des dafür vorgesehenen ABC-Evaluierungsprotokolls.

Ab Inkrafttreten dieser ZO idgF. muß der Züchter vor dem ersten Wurf in seiner neuen Zuchtstätte eine erfolgreich abgelegte Züchterprüfung nachweisen können.

## 2.3 ANFORDERUNGEN AN NEUE ZÜCHTER VOR DEM ERSTEN WURF

### 2.3.1 Allgemein

- Grundkenntnisse in der Zucht bzw. Aufzucht von Hunden.
- Kenntnis der aktuellen ZO des ABC und der ZEO des ÖKV, sowie der Zuchtstätten- und Welpen-Aufzuchtlinien nach dem letzten Stand der ÖKV-Vorgaben, bzw. des Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes.
- Erfüllung, der im ABC-Evaluierungsformular vorgesehenen Mindestanforderungen an die Zuchtstätte.
- Der Zuchtreferent darf jederzeit eine neuerliche Evaluierung von ABC-Zuchtstätten fordern.

### 2.3.2 Züchterprüfung vor dem ersten Wurf

Voraussetzung für den ersten Wurf eines neuen Züchters ist eine positiv abgelegte Züchterprüfung des ABC. Dabei werden verschiedene Themengebiete überprüft, um sicher zu stellen, dass der angehende Beaglezüchter auf dem erforderlichen Wissensstand ist, den der ABC für seine Züchter als wünschenswert erachtet, um den Welpen einen guten Start ins Leben zu ermöglichen.

Es handelt sich dabei um einen schriftlichen Test, der vor dem ersten Wurf positiv abgelegt werden muss. Verantwortlich für die korrekte Durchführung ist hierbei der jeweilige Wurfbetreuer, der zuvor dem Zuchtreferenten bekannt gegeben und von diesem bewilligt werden muss. Der Fragebogen wird im Beisein des Wurfbetreibers und einer Vertrauensperson des Vorstandes im Zuge des Ausfüllens des Evaluierungsprotokolls bzw. bei der Zuchtzulassungsprüfung ausgefüllt. Dieser wird gemeinsam mit dem Evaluierungsprotokoll an die Geschäftsstelle zur Auswertung gesendet. Er kann bei einem negativen Ergebnis beim frühestmöglichen Termin wiederholt werden.

Der „ABC-Fragebogen für Neuzüchter“ ist in der Geschäftsordnung des ABC/Dokumentensammlung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## 2.4 ANFORDERUNGEN AN NEUE DECKRÜDENBESITZER

### 2.4.1 Allgemein

- Grundkenntnisse in der Zucht von Hunden.
- Kenntnis der aktuellen ZO des ABC und der ZEO des ÖKV, sowie Kenntnis des Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes.

### 2.4.2 ABC-Leitfaden für Deckrüdenbesitzer

Ein neuer Deckrüdenbesitzer erhält im Zuge der ersten Zuchtzulassungsprüfung seines Hundes oder bei Importhunden beim Ansuchen um Eintragung ins ÖHVB von der Geschäftsstelle des ABC zugesendet, einen „ABC-Leitfaden für Deckrüdenbesitzer“, welcher in der Geschäftsordnung des ABC/Dokumentensammlung in der jeweils gültigen Fassung abgelegt ist.

## 2.5 ANFORDERUNGEN AN ABC-ZÜCHTER

### 2.5.1 Verpflichtende Teilnahme an Zuchttagungen

Um einen gleichen Wissensstand aller Beaglezüchter zu garantieren, ist eine verpflichtende Teilnahme aller Züchter an einer Zuchttagung des ABC oder einer von diesem dafür anrechenbaren Zuchtseminar einer anderen

Verbandskörperschaft oder der Vet.Med.Uni Wien oä. mindestens einmal alle zwei Jahre vorgeschrieben. Bei Nichteinhaltung ist der Züchter bis zum Besuch der nächsten, vom ABC anerkannten Fortbildungsveranstaltung von der Zucht gesperrt.

## E. BEAGLEZUCHT-ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

### 1. ZUCHTARTEN

#### 1.1 NORMALZUCHT

Unter Normalzucht versteht man Würfe, bei denen die Welpen daraus kein besonderes Prädikat erhalten. Die Elterntiere erfüllen alle Voraussetzungen zur Zuchtzulassung, haben aber keine jagdlichen Prüfungen abgelegt.

#### 1.2 LEISTUNGSPRÄDIKATE

Ein Leistungsprädikat kann nur dann zuerkannt werden, wenn sämtliche hierzu notwendigen Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt des Deckaktes erfüllt worden sind.

Das betrifft folgende besondere Voraussetzungen, die zusätzlich zu allen anderen Voraussetzungen zur Zuchtzulassung, für die Erlangung der Leistungsprädikate erfüllt sein müssen.

##### 1.2.1 „AUS JAGDLICH GEPRÜFTEN ELTERNTIEREN“

Die beiden Elterntiere müssen beide je bei einer Brackierprüfung lt. BPO in die Preise gekommen sein oder bei einer AP „bestanden“ haben. Diese Prüfungen müssen für deren Zuerkennung für die zuchtbestimmenden Leistungsprädikate bei Prüfungen, die der ABC veranstaltet hat, abgelegt worden sein. (Dies gilt für Hunde, die im Eigentum eines österreichischen Züchters stehen.)

Bei der Verwendung von ausländischen Deckrüden, in deren Land keine Spurlaut- und Anlagenprüfung vorgesehen ist, genügt eine Arbeitsprüfung, die zum Erlangen des FCI-Gebrauchshundezertifikates und damit zum Start in der Gebrauchshundeklasse berechtigt.

##### 1.2.2 „AUS JAGDLICHER LEISTUNGSZUCHT“

Die beiden Elterntiere müssen beide je eine Gebrauchsprüfung (GP) und alle 4 Großelterntiere mindestens eine Prüfung, die zum Prädikat „aus jagdlich geprüften Elterntieren“ berechtigt, nachweisen.

Diese Prüfungen müssen für deren Zuerkennung für die zuchtbestimmenden Leistungsprädikate bei Prüfungen, die der ABC veranstaltet hat, abgelegt worden sein. (Dies gilt für Hunde, die im Eigentum eines österreichischen Züchters stehen.)

### 2. VERMERKE ÜBER MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNGEN auf freiwilliger Basis

Das sind Vermerke, die aufgrund der freiwilligen Durchführung bestimmter Untersuchungen, die besondere Krankheiten ausschließen sollen, als Zusatz entweder bei den Elterntieren und/oder bei den Welpen eines Wurfes in deren Abstammungsnachweisen vermerkt werden.



## 2.1 „HD“-HÜFTGELENKSDYSPLASIE

### 2.1.1 Allgemein:

Die Hüftgelenksdysplasie ist eine krankhafte Veränderung der Hüftgelenke im Bereich der Gelenkpfanne und des Oberschenkelhalskopfes. Die Ausprägung der Krankheit ist fließend von einer Übergangsform bis zur schweren Form möglich. Derzeit ist die HD-Untersuchung der Beagles nicht verpflichtend. Sie wird jedoch allen Zuchttieren aus Gesundheitsgründen und im Sinne der Rasse empfohlen. Wenn Hundebesitzer die Untersuchung machen lassen, unterwerfen sie sich allerdings den weiteren diesbezüglichen Vorschriften dieser ZO, vor allem den Zuchtausschlussgründen in E 2.1.3

### 2.1.2 Untersuchungsverfahren:

Die Ermittlung des Status der Hüftgelenke wird durch ein, verpflichtend unter Vollnarkose durchgeführtes Röntgenverfahren festgestellt. Dieses kann erst ab einem Mindestalter von 12 Monaten durchgeführt werden. Tierärzte sind verpflichtet, die Identität des zu untersuchenden Hundes durch persönliche Kontrolle der Chipnummer mit dem Vergleich in der Original-Ahnentafel zu überprüfen und folgende Angaben auf das Röntgenbild zu übernehmen: Name des Hundes, Zuchtbuch- und Chipnummer, Eigentümer des Hundes. Zur Überbegutachtung des Röntgenbildes muss dieses an eine, der vom ABC berechtigten Begutachtungsstellen gesendet werden, die auf der Homepage des ABC veröffentlicht werden. Diese ist verpflichtet, eine Kopie des Untersuchungsergebnisses direkt an den Zuchtreferenten des ABC zu senden. Dieses Ergebnis wird dann in die Datenbank des ABC aufgenommen und wird in die Abstammungsnachweise eingetragen.

### 2.1.3 Ergebnisse der Untersuchung und ihre Folgen:

Von der Zucht ausgeschlossen werden: Hunde mit mittlerer und schwerer HD (D und E). Bei der Verwendung von Tieren mit HD C ist der Züchter angehalten, auf einen geeigneten Zuchtpartner zu achten.

## 2.2 DNA-PROFIL

Der ABC empfiehlt, von jedem in der Zucht stehenden Hund auf freiwilliger Basis ein DNA-Profil erstellen zu lassen. Diese Untersuchung ist einmalig abzulegen, gilt lebenslang und kann bei unseren Partnerlabors über den jeweils betreuenden Tierarzt erfolgen. Dies trägt dazu bei, eine optimale Übersicht über die Genpopulation unserer Rasse zu bekommen.

## 2.3 GENETISCHE UNTERSUCHUNGEN

Neben der Untersuchung auf „LAFORA“ und „IGS“ werden sinnvolle, aussagekräftige weitere freiwillige genetische Untersuchungen, um vererbte Krankheiten auszuschließen, bei deren Durchführung in die Abstammungsnachweise eingetragen.

## 2.4 WEBSEITE DES ABC

Auf der ABC-Webseite findet man eine Liste mit Laboren, die Gentests durchführen und ABC-Mitgliedern Kostenermäßigungen gewähren. Ebenso werden die vom ABC anerkannten HD-Begutachtungsstellen veröffentlicht und man findet auf der Webseite auch die jeweiligen ABC-Formulare zum Downloaden. [www.beagleclub.at](http://www.beagleclub.at)



### 3. EINTRAGUNGSgebÜHREN

Die Eintragungsgebühren für Würfe werden vom Vorstand in der Gebührenordnung des ABC festgelegt und den ABC-Züchtern schriftlich zur Kenntnis gebracht.

#### 3.1. VORAUSSETZUNGEN für eine Ermäßigung der Eintragungsgebühren

- Prädikat „Jagdlich geprüfte Elterntiere“.
- Prädikat „Jagdliche Leistungszucht“.
- Gesundheitsuntersuchungen:  
nachweislich mindestens 5 effiziente Gesundheitsuntersuchungen inkl. „LAFORA“ und „IGS“, wobei auf alle Fälle davon auch eine die HD-Untersuchung sein muss, bei einem Teil bzw. beiden Teilen der Elterntiere einer Verpaarung.

### 4. AUSSCHLUSSGRÜNDE FÜR EINEN BEAGLE FÜR DEN ZUCHEINSATZ IN Ö

- 4.1 Beagles von Züchtern, über die der ÖKV-Disziplinarsenat eine Eintragungssperre verhängt hat.
- 4.2 Beagles außerhalb der Alters- und Zulassungsgrenzen; ausgenommen sind solche, die eine Sondergenehmigung des Zuchtreferenten für den jeweiligen Deckakt nachweisen können.
- 4.3 Beagles, die die vorgeschriebenen Formwertbeurteilungen, die verpflichtend vorgeschriebenen Untersuchungen und ab 01.01.2021 die positive Ablegung der Zuchtzulassungsprüfung zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht nachweisen können.
- 4.4 Beagles, die generell von der Zucht ausgeschlossen worden sind oder mit verschiedenen Zuchtpartnern nachweislich schwere Erbfehler gebracht haben. Die Nachkommen von mit Zuchtverbot belegten Hunden werden nicht in das ÖHZB eingetragen.
- 4.5 Fehlfarbene Beagles (leberfarben).
- 4.6 Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.
- 4.7 Einer Hündin ist nicht mehr als ein Wurf innerhalb von 12 Monaten zuzumuten, unabhängig von der Wurfstärke (gerechnet von einem Deckdatum bis zum nächsten Deckdatum).
- 4.8 Der Züchter ist verpflichtet dem Zuchtreferenten eine Schnittgeburt bei Hündinnen zu melden. Bei einer Hündin sind maximal 2 Schnittgeburten zulässig, danach scheidet sie automatisch aus der Zucht aus.
- 4.9 Beagles, die in keinem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Somit ist es Deckrüden des ABC im In- und Ausland ausschließlich gestattet, in einer von der FCI aktuell anerkannten Zuchtstätte zu decken.

## 5. BEFRISTETE ZUCHTSPERRE BZW. AUSSCHLUSS AUS DEM ABC

### 5.1 BEFRISTETE ZUCHTSPERRE

- Der Züchter wurde gesperrt, wegen Nichtbesuchen einer Zuchttagung innerhalb von zwei Jahren gem. Punkt D.2.5.1.
- Der Züchter wurde vom ABC oder vom ÖKV wegen eines zuchtrelevanten schwersten Fehlvergehens oder vom Gesetzgeber wegen eines tierschutzrechtlichen Fehlvergehens bestraft.

### 5.2 AUSSCHLUSS VOM ABC

Der Züchter wurde vom ABC oder vom ÖKV wegen eines zuchtrelevanten schwersten Fehlvergehens oder vom Gesetzgeber wegen eines tierschutzrechtlichen Fehlvergehens bestraft, das auch noch in der Folge unter den Begriff „clubschädigendes Verhalten“ fällt. Dieser Fall muss mit dem Ehrenrat des ABC verhandelt worden sein und dieser hat den Ausschluss vom ABC festgestellt.

## 6. KÜNSTLICHE BESAMUNG

Die Anwendung der künstlichen Besamung ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehender Verträge des ÖKV zulässig. Voraussetzung ist allerdings, dass sowohl Deckrüde als auch Deckhündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Dieses Vorhaben muss bis spätestens 14 Tage vor dem Deckakt dem Zuchtreferenten gemeldet werden.

## F. **PFLICHTEN DES DECKRÜDENBESITZERS UND DES ZÜCHTERS**

### 1. PFLICHTEN DES DECKRÜDENBESITZERS

- 1.1 Grundsätzlich gelten für Rüden sinngemäß die gleichen Voraussetzungen zur Zucht wie für Hündinnen. Ein neuer Deckrüdenbesitzer erhält im Zuge der ersten Zuchtzulassungsprüfung seines Hundes oder bei Importhunden beim Ansuchen um Eintragung ins ÖHZB von der Geschäftsstelle des ABC zugesendet, einen „ABC-Leitfaden für Deckrüdenbesitzer“, welcher in der Geschäftsordnung des ABC/Dokumentensammlung abgelegt ist.
- 1.2 Jeder Deckrüdenbesitzer muss sich vor jedem Deckakt im Inland davon überzeugen, ob die zu deckende Hündin eine ÖHZB-Zuchtbuchnummer hat und, ob diese alle anderen ABC-Zuchtqualifikationen erfüllt.  
Sollte der Deckrüde im Ausland decken, muss der Deckrüdenbesitzer sich davon überzeugen, dass die zu deckende Hündin in einer von der FCI aktuell anerkannten Zuchtstätte steht. Andernfalls zieht dies sonst ein „schwerstes Zuchtvergehen“ nach sich.
- 1.3 Die vom Deckrüdenbesitzer unterzeichnete Deckmeldung ist sofort nach erfolgtem Deckakt dem Hündinnenbesitzer zu übergeben.
- 1.4 Die Deckgebühr ist sofort nach dem erfolgten Deckakt fällig. Ein eventuelles Nachdecken bei Leerbleiben der Hündin unterliegt der freien Vereinbarung.

- 1.5 Die Höhe der Deckgebühr unterliegt der freien Vereinbarung und richtet sich vor allem nach den Qualifikationen des Deckrüden.
- 1.6 Der Eigentümer eines Deckrüden kann die Verwendung seines Rüden ohne Begründung ablehnen.
- 1.7 Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen, in das folgende Punkte kontinuierlich einzutragen sind und in das der Zuchtreferent bzw. der Wurfabnehmer jederzeit Einsicht nehmen kann. Die Führung des Deckbuches ist auch in digitaler Form möglich.

Folgende Dinge sind darin aufzuzeichnen:

- Zu- und Abgänge von Deckrüden unter Angabe des Wurfdatoms, ZB-Nummer, Farbe, Prüfungen, Zuchttauglichkeit der Deckrüden.
- Name, Wurfdatum, ZB-Nummer, Farbe, Prüfungen, Zuchttauglichkeit der belegten Hündinnen; Nachweis der FCI-Zuchtstättenkarte der Hündinnenbesitzer.
- Decktage.
- Wurfergebnisse.

## 2. PFLICHTEN DES ZÜCHTERS

- 2.1 Der Züchter muss die Deckmeldung innerhalb von 14 Tagen ab dem Decktag per E-Mail, Fax oder Post in Kopie an die Geschäftsstelle des ABC übersenden. Dieser Deckmeldung ist eine Kopie der AT des Rüden und der Hündin und sonstiger Papiere, die für die Eintragung in das digitale Zuchtprogramm notwendig sind, beizulegen, sofern es sich um Beagles handelt, die das erste Mal in Österreich zur Zucht eingesetzt werden. Andernfalls genügt die Zusendung der Deckmeldung und eventuell neu erworbener Dokumente.
- 2.2 Jeder gefallene Wurf sollte im eigenen Interesse innerhalb von 3 Tagen mit einem formlosen E-Mail oder Brief der Geschäftsstelle gemeldet werden, worin der Wurfstag, die Wurfgröße und die Geschlechterverteilung bekannt gegeben werden muss, damit der gefallene Wurf rasch auf die Liste der Welpenvermittlung kommt. Spätestens 28 Tage ab Wurfdatum muss der Wurf schließlich mittels Kopie eines vollständig ausgefüllten ÖKV-Eintragungsformulars per E-Mail, Fax oder Post bei der Geschäftsstelle gemeldet werden. Im Zuge der Wurfabnahme ist das Deckformular, das ÖKV-Eintragungsformular und der Abstammungsnachweis der Mutterhündin jeweils im Original und je eine Kopie der Zwingernamenkarte, des Abstammungsnachweises des Deckrüden, der Nachweise aller Auszeichnungen und Untersuchungen für die Zuerkennung von Zuchtprädikaten dem Wurfabnehmer zu übergeben, der diese an die Geschäftsstelle weiterleitet.
- 2.3 Eine Information des Deckrüdenbesitzers über den gefallenen Wurf ist verpflichtend.
- 2.4 Die Auswahl der Rufnamen der Welpen steht dem Züchter zu. Sie hat jedoch nach dem Gesichtspunkt zu erfolgen, dass mit dem 1. Buchstaben des Alphabets beginnend, der erste Beaglewurf eines Züchters mit „A“, der nächste mit „B“ usw. beginnt. Wiederholte Verwendung derselben Rufnamen mit dem Zusatz „1“, „2“ usw. ist nicht zulässig. Der Rufname darf höchstens 3 Wörter haben. Rufname und Zuchtstättenname gemeinsam dürfen nicht mehr als 35 Buchstaben inkl. Sonderzeichen haben. Bindestriche dürfen nicht 4 Wörter miteinander verbinden.

- 2.5 Es besteht keine Beschränkung in Bezug auf die Anzahl der aufzuziehenden Welpen.
- 2.6 Verheimlichung von toten und fehlerhaften Welpen und/oder deren Abgabe sofort nach der Geburt zur Ammen- oder Flaschenaufzucht ist strengstens untersagt. Nachdem Rassehundewelpen generell in das ÖHZB eingetragen werden müssen, ist es für Züchter verpflichtend, die dazugehörigen Abstammungsnachweise den Käufern auszuhändigen.
- 2.7 Jeder Züchter hat ein Zuchtstättenbuch zu führen, in das fortlaufend folgende Eintragungen zu erfolgen haben und das dem Zuchtreferenten oder dem Wurfabnehmer auf Aufforderung zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Die Führung des Zuchtstättenbuches ist auch in digitaler Form möglich.
- Zu- und Abgänge von Zuchttieren unter Angabe von Wurfdatum, ZB-Nr., Farbe, erworbene Zuchttauglichkeit laut ABC- ZO, Prüfungen.
  - Name, ZB-Nummer, Farbe des verwendeten Deckrüden, Angabe über dessen Zuchttauglichkeit lt. ABC- ZO, Prüfungen, Name und Adresse des Deckrüdenbesitzers.
  - Decktage, Wurfdate und Wurfsergebnisse- Welpenzahl nach Geschlechtern, totgeborene, eingegangene, getötete und aufgezogene Welpen, Mängel wie Fehlfarbe, Kiefer- und Hodenanomalien, Krüppelrute, usw. Angabe der aufgezogenen Welpen nach Geschlecht, Farbe, ZB-Nummer und Namen.
  - Anschriften der Welpenkäufer.
  - Kaufverträge zwischen Züchter und Welpenkäufern.
- 2.8 Die Welpen dürfen erst nach der Wurfabnahme durch den Zuchtreferenten oder einen Wurfabnehmer, frühestens aber nach Vollendung der 8. Lebenswoche vom Züchter an Welpenkäufer abgegeben werden. Nach Abgabe des letzten Welpen ist umgehend der Zuchtreferent davon zu verständigen. Der Züchter muss die vollständigen Wurfabnahmepapiere in Kopie den Welpenkäufern mitgeben und dem Deckrüdenbesitzer ebenfalls eine Kopie zukommen lassen. Die Züchter haben ihre Welpeninteressenten generell umfassend zu informieren.
- 2.9 Der ABC unterstützt seine Züchter nach Möglichkeit beim Absatz der Welpen. Die Züchter ihrerseits sind angehalten, ihre Welpenkäufer über den ABC zu informieren und nach Möglichkeit für eine Mitgliedschaft zu werben. Sie sind auch dazu verpflichtet, der Geschäftsstelle zu melden, wenn keine Welpen eines Wurfs mehr zu haben sind, damit die Wurflisten aktualisiert werden können. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte der Züchter Name, Adresse und E-Mail Adresse seiner Welpenkäufer schriftlich auf der Welpenabgabeliste der Geschäftsstelle bekannt geben, sofern die Welpenkäufer damit einverstanden sind. In der Folge kann jenen dann eine aktuelle Ausgabe der Clubzeitschrift gesendet werden. Bei allen schriftlichen Unterlagen müssen die DSGVO-konformen neuen ABC/ÖKV-Formulare in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden.

## **G. AUFGABEN UND RECHTE DES ZUCHTREFERENTEN**

1. Der Zuchtreferent leitet das Zuchtgeschehen für Beagle in Österreich. Er überwacht die Zuchtstätigkeit der ABC-Züchter und kontrolliert die Einhaltung der ZO.
2. Der Zuchtreferent steht den Züchtern mit Auskünften aus dem digitalen Zuchtprogramm, das er verwaltet, und Informationen zu möglichen Deckrüden zur Verfügung und kommuniziert in Vertretung für die Züchter mit dem ÖKV.

3. Der Zuchtreferent hat das Recht, jederzeit Wurfbesichtigungen und Zuchtstätten-Kontrollen vorzunehmen. Auch die Einsichtnahme in Zuchtdokumente, Leistungsnachweise, Deck- und Zwingerbücher ist ihm jederzeit zu gestatten. Diese Befugnis kann er im Einzelfall auf einen Wurfabnehmer oder ein Vorstandsmitglied übertragen.
4. Er kann dem Vorstand des ABC Wurfabnehmer vorschlagen, die von diesem nach mehrheitlichem Beschluss eingesetzt oder auch wieder ihres Amtes enthoben werden können.
5. Der Zuchtreferent führt eine Liste aller vom Vorstand bewilligter Wurfabnehmer. Die ZüchterInnen des ABC können für eine kostenlose Wurfabnahme aus einer Auswahlliste eine der beiden ihnen nächstgelegenen WurfabnehmerInnen wählen (je nach Distanz der Anreise). Sollte keine dieser Optionen passen, so kann eine andere Wurfabnehmerin gewählt werden, jedoch muss der Züchter den Differenzbetrag zwischen der zweit nächstgelegenen Option und der gewählten Option der Wurfabnehmerin vor Ort erstatten. Diese Auswahlliste unterliegt einem steten Wandel, je nach Anzahl der Wurfabnehmer. Ein Züchter kann auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin ohne Mehrkosten auch den Zuchtreferenten ersuchen, seinen Wurf abzunehmen.
  - 5.1. Wurfabnahme durch den Zuchtreferenten bzw. durch einen Wurfabnehmer:
    - 5.1.1. Die Würfe von ABC-Züchtern werden etwa ab der 7. Woche vom Zuchtreferenten oder dafür eingesetzten Wurfabnehmer abgenommen. Dabei wird die Kennzeichnung der Welpen mit Mikrochip mittels Lesegerät kontrolliert. Der Züchter trägt die Kosten für das Implantieren des Chips durch einen Tierarzt.
    - 5.1.2. Würfe von Nichtmitgliedern werden zwar gemäß den oben angeführten Bestimmungen abgenommen, jedoch sind die dabei anfallenden Kosten vom Züchter gemäß der Gebührenordnung des ABC im Vorhinein an den ABC zu bezahlen.
    - 5.1.3. Die Welpen werden vom Wurfabnehmer oder Zuchtreferenten begutachtet, der Züchter wird über die Geburt und Aufzuchtzeit befragt und diese Informationen werden im Wurfabnahmebericht und in den Wurfabnahmeblättern festgehalten. Dabei festgestellte bleibende, zuchtausschließende Gründe, aber auch alle weiteren Auffälligkeiten werden darin vermerkt.
  - 5.1.4. Der Zuchtreferent übernimmt diese Informationen in das digitale Zuchtprogramm, vergibt Zuchtbuchnummern, bringt Vermerke, wie z.B. „zur Zucht nicht zugelassen“ an und stellt die Abstammungsnachweise für die Welpen aus. Diese werden in der Folge von ihm zum ÖKV gesendet und von diesem kontrolliert und schließlich bestätigt an den Züchter zur Weitergabe an die Welpenkäufer geschickt unter gleichzeitiger Einhebung der Gebühren.
6. Der Zuchtreferent entscheidet in allen Fragen, die sich aus der vorliegenden Zuchtordnung ergeben können, darf Sondergenehmigungen erteilen und verhängt nach Absprache mit dem Vorstand für Zuchtvergehen die dafür vorgesehenen Sanktionen.



## H. VERSTÖSSE GEGEN DIE ZUCHTORDNUNG DES ABC

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Überwachung der Einhaltung der ZO obliegt dem Zuchtreferenten. Jedes Mitglied des ABC sollte allerdings den Zuchtreferenten umgehend von erfolgten Verstößen gegen die ZO informieren, von denen es Kenntnis erlangt. Jede Nichteinhaltung der ZO bewirkt eine Sanktion je nach Schwere, Einmaligkeit oder im Wiederholungsfall des Verstoßes.

Die unter 4. und 5. folgende Aufzählung der Arten von Verstößen und die der Sanktionen gilt nur als Auflistung von Beispielen; der Zuchtreferent ist jederzeit ermächtigt, diese und auch andere Verstöße zu ahnden und diese und andere Sanktionen alleine oder kombiniert im Einzelfall nach Absprache mit dem Vorstand zu verhängen oder auch über kleinste Verstöße hinweg zu sehen.

### 2. EINSPRUCH

Gegen die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Entscheides mittels eingeschriebenem Brief oder E-Mail an den Vorstand des ABC berufen werden. An den Berufungsberatungen nimmt der Zuchtreferent teil, ist aber in diesem Fall in keiner seiner Funktionen im ABC stimmberechtigt. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

### 3. VERJÄHRUNG

Eine Verjährung der Verfehlung tritt nach 3 Jahren ein. Verstöße gegen die ZO, die länger zurück liegen, können nicht mehr geahndet werden.

### 4. ARTEN DER VERSTÖSSE GEGEN DIE ZO

#### 4.1 LEICHTE VERSTÖSSE

Geringe Verstöße gegen die ZO sind z.B. die geringe Nichteinhaltung von festgelegten Formalvorschriften vor allem bei Erstmaligkeit.

#### 4.2 MITTELSCHWERE VERSTÖSSE

Mittelschwere Verstöße gegen die ZO sind die Nichteinhaltung von festgelegten Formalvorschriften zum wiederholten Male oder bei Erstmaligkeit, wenn es sich um eine mögliche Gefährdung der Gesundheit der Hunde handelt.

#### 4.3 SCHWERE VERSTÖSSE

Schwere Verstöße gegen die ZO sind einerseits die Gefährdung der Gesundheit der Zuchttiere durch die Nichteinhaltung der ZO, wie z.B. wiederholter Nichteinhaltung der Jahresfrist zwischen zwei Würfen, Verschweigen von toten Welpen oder Schnittgeburten, u.ä., andererseits die Verwendung von Zuchttieren, die die Zuchtqualifikationen lt. ABC- ZO nicht in allen Punkten nachweisen.

#### 4.4 SCHWERSTE VERSTÖSSE

Schwerste Verstöße gegen die ZO sind die besondere Gefährdung der Gesundheit der Zuchttiere und die bewusste, absichtliche Wiederholung von Zuchtverstößen bzw. die bewusste Täuschung des Zuchtreferenten oder eines Wurfabnehmers über zuchtrelevante Tatsachen, schwerste Verstöße gegen die Vorschriften des ÖKV, der FCI oder des Tierschutzgesetzes u.ä.

Nichteinhaltung neuer Zuchterfordernisse ab Inkrafttreten der jeweiligen Teile der ABC-ZO.

## 5. SANKTIONEN

Dieser Sanktionenkatalog gilt beispielhaft und ist im Anwendungsfall individuell verwendbar. Das bedeutet, der Zuchtreferent kann nach Absprache mit dem Vorstand eine hier angeführte Sanktion verwenden, Sanktionen kombinieren oder auch hier nicht angeführte, aber im Bedarfsfall angemessene Sanktionen verhängen.

### 5.1 BEISPIELHAFTE AUFZÄHLUNG VON SANKTIONEN

- Verwarnung mit Eintrag im digitalen Zuchtprogramm;
- Verwarnung mit Veröffentlichung auf der ABC-Homepage und/ oder in der Clubzeitschrift;
- Verwarnung mit Veröffentlichung in der UH;
- Verhängung der Verpflichtung einer Aufzuchtbegleitung durch einen Tierarzt;
- Forderung eines Gesundheitsattestes der Mutterhündin;
- Sperre der Zuchttiere für einen bestimmten Zeitraum;
- Verhängung der mehrfachen (bis zur zehnfachen) Eintragungsgebühr;
- Verständigung des ÖKV, dem es zukommt, die Anzeige an den Disziplinarsenat weiterzuleiten;
- Zuchtsperre für einen befristeten Zeitraum;
- Antrag beim Ehrenrat auf Ausschluss des Züchters als Mitglied des ABC

## I. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Für alle Fälle, die in dieser ZO nicht dezidiert geregelt sind, gelten die Vorschriften der ZEO des ÖKV und das internationale Zuchtreglement der FCI. Die ABC-Züchter sind in jedem Fall verpflichtet, über diese Vorschriften informiert zu sein und sich daran zu halten, vor allem in Fällen, die in dieser ZO nicht genauer definiert sind, da sie bereits durch die erwähnten Dachverbände lückenlos bestimmt sind.

Geltende Vorschriften für ABC- Züchter finden Sie in den jeweils gültigen Fassungen:

ZO des ABC

ZEO des ÖKV

Internationales Zuchtreglement der FCI

Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften

ÖJGV- Brackenprüfungsordnung

Vereinsgesetz

Sind zu beurteilende Fragen nicht eindeutig oder widersprüchlich geregelt, so ist darüber hinaus der jeweilige Stand der Veterinärmedizin und der Kynologie maßgeblich.

**Daraus ist auch eindeutig ersichtlich, dass die ABC-Züchter angehalten sind, sich ständig weiter zu informieren, um auf einem aktuellen Wissensstand zu sein und, um damit zu garantieren, dass die Zucht des Rassehundes „Beagle“ bei ihnen in kompetenten Händen liegt.**